

## Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Hintersee

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) und der § 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg – Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146) und § 14 Abs. 5 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Mecklenburg- Vorpommern (Bestattungsgesetz – BestattG M-V) vom 03.07.1998 (GVOBl. M-V 1998, S. 617) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Hintersee vom 23.06.2016 folgende Satzung erlassen:

### Artikel 1

Die Anlage Gebühren wird wie folgt geändert:

**1. Trauerhalle** 80,00 €

### 3. Bewirtschaftung

Nr.	Grabart	pro Jahr	gesamte Ruhezeit
1.	Einzelgrab	20,00 €	500,00 €
2.	Doppelgrab	40,00 €	1.000,00 €
3.	3- er Grab	60,00 €	1.500,00 €
4.	Urneneinzelgrab	4,00 €	100,00 €
5.	Urnendoppelgrab	8,00 €	200,00 €
6.	Kindergrab	10,00 €	250,00 €
7.	anonyme Grabstätte	5,00 €	125,00 €

### 4. Wassergeld

Nr.	Grabart	pro Jahr	gesamte Ruhezeit
1.	Einzelgrab	1,50 €	37,50 €
2.	Doppelgrab	3,00 €	75,00 €
3.	3- er Grab	4,50 €	112,50 €
4.	Urneneinzelgrab	0,50 €	12,50 €
5.	Urnendoppelgrab	1,00 €	25,00 €
6.	Kindergrab	1,00 €	25,00 €

### Artikel 2

Die 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Hintersee wurde am 23.06.2016 durch die Gemeindevertretung Hintersee beschlossen und tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hintersee, den 23.06.2016

  
Kundschaft  
Bürgermeisterin



### Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten sind oder aufgrund dieser erlassen wurden, nur innerhalb eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden. Der Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Gemeinde Hintersee geltend zu machen. Abweichend davon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.